

BKK *Extra* 2



Einmalzahlungen/
Sonderzuwendungen



Wie sind Einmalzahlungen zu behandeln?

Einmalzahlungen (einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, Sondervergütung, Sonderzahlung) sind Bezüge, die nicht zum laufenden Arbeitsentgelt gehören und die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt worden sind. Sie werden nicht monatlich, sondern in größeren Zeitabständen gezahlt. Bei einer Einmalzahlung in Teilbeträgen ist jeder Teilbetrag wie eine (gesonderte) Einmalzahlung zu behandeln.

Einmalzahlungen sind insbesondere Weihnachtsgeldern, Urlaubsgeldern, 13. und 14. Monatsgehältern, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen, Gratifikationen, Urlaubsabgeltungen, Erfolgsbeteiligungen, Verbesserungsvorschlagsprämien, Heirats- und Geburtsbeihilfen.

Nicht zu den Einmalzahlungen gehören Gehaltsbestandteile wie Zulagen, Zuschläge und Zuschüsse, die zum laufenden Arbeitsentgelt zählen (z.B. Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Erschwernis- und Schmutzzulagen, Schichtzulagen, Mehrarbeitsvergütungen und Überstundenzuschläge).

Welche beitrags-, steuer- und arbeitsrechtlichen Regelungen zu beachten sind, wird Ihnen in dieser Extra-Ausgabe näher vorgestellt.

Bei Fragen zu diesem Thema bitten wir Sie, uns anzusprechen. Wir helfen Ihnen gern individuell, unbürokratisch, qualifiziert und freundlich weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BKK

Auf ein Wort	3			
1 Sozialversicherungsrecht – Leistungsrechtliche Beurteilung	8			
1.1 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt bei der Berechnung von Entgeltersatzleistungen	8	1.2.10.1 Einmalzahlungen und Kurzarbeitergeld	15	2.2.5 Zuordnung zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres/ Anwendung der Märzklause
1.1.1 Allgemeines	8	1.2.10.2 Beschäftigungsverhältnis neben Arbeitslosengeldbezug	15	2.2.5.1 Fortbestehendes Beschäftigungsverhältnis
1.1.2 Begriff „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“	8	1.2.11 Krankengeld bei Erkrankung des Kindes	15	2.2.5.2 Beendetes oder ruhendes Beschäftigungsverhältnis
1.2 Berechnung des Krankengeldes	8	1.3 Mutterschaftsgeld	16	2.2.5.3 Nichtbestehen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses am 31. Dezember des Vorjahres
1.2.1 Berechnung des kalendertäglichen Regelentgeltes	8	1.4 Verletztengeld	16	2.2.5.4 Zwischenbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber
1.2.2 Hinzurechnungsbetrag und kumuliertes Regelentgelt	9	1.4.1 Regelentgelt und Hinzurechnungsbetrag	16	2.2.5.5 Beitragsfreiheit im Kalenderjahr der Auszahlung des einmalig gezahlten Arbeitsentgeltes
1.2.3 Maßgebender Zwölf-Monats-Zeitraum	9	1.4.2 Kinderpflege-Verletztengeld	17	2.3 Beitragsfaktoren
1.2.4 Märzklause	10	1.5 Übergangsgeldanspruch	17	2.3.1 Berechnung der Beitragsbemessungsgrenzen
1.2.5 Arbeitgeber- oder Krankenkassenwechsel innerhalb der Zwölf-Monats-Frist	10	2 Sozialversicherungsrecht – Beitragsrechtliche Beurteilung	18	2.3.2 Ermittlung des beitragspflichtigen Teils des einmalig gezahlten Arbeitsentgeltes
1.2.6 Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung von Wertguthaben	11	2.1 Begriff „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“	18	2.3.3 Ermittlung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen
1.2.7 Berechnung des kalendertäglichen Nettoarbeitsentgeltes	11	2.1.1 Entstehungsprinzip/Zuflussprinzip	19	2.3.4 Ermittlung des bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes
1.2.8 Höhe des Krankengeldes	12	2.1.2 Laufendes Arbeitsentgelt	20	2.4 Empfänger von Kurzarbeitergeld
1.2.9 Mehrfachbeschäftigte	12	2.1.3 Variable Arbeitsentgeltbestandteile	20	2.4.1 Kranken- und Pflegeversicherung
1.2.10 Bezieher von Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III	15	2.2 Grundsätze der Beitragsberechnung für Einmalzahlungen	20	
		2.2.1 Zuordnung zu einem bestimmten Abrechnungszeitraum	21	
		2.2.2 Zuordnung bei Eintritt von Versicherungsfreiheit	21	
		2.2.3 Zuordnung bei beitragsfreien Zeiträumen	21	
		2.2.4 Zuordnung bei beendetem oder ruhendem Beschäftigungsverhältnis	21	

2.4.2	Rentenversicherung	31	2.76.1	Wechsel der Krankenkasse	44	2.8.4	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt während unbezahlten Urlaubs, Arbeitskampfmaßnahmen	50
2.4.3	Arbeitslosenversicherung	31	2.7.7	Nachträgliche Korrekturen	44	2.8.5	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis	50
2.4.4	Ermittlung des beitragspflichtigen Teils von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	31	2.7.7.1	Korrektur des laufenden Arbeitsentgelts	44	2.8.6	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im ersten Quartal eines Kalenderjahres („Märzklausel“)	50
2.5	Mehrfachbeschäftigung	33	2.7.7.2	Interne Verrechnung	44	2.8.7	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	52
2.5.1	Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen bei laufendem Arbeitsentgelt	33	2.7.7.3	Krankenkassenwechsel	45	2.8.8	Meldungen von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt – Meldebeispiele	53
2.5.2	Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	34	2.7.7.4	Korrektur der Zuordnung	45	2.9	Abfindungen	65
2.6	Auswirkungen rückwirkender Tarifverträge	40	2.7.7.5	Korrektur des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts	45	2.9.1	Beitragspflicht von Abfindungen in der Sozialversicherung	65
2.6.1	Qualifizierung der nachzuzahlenden Beträge	40	2.7.7.5.1	Nachzahlungen oder Rückzahlungen	45	2.9.2	Umwandlung einer fristlosen in eine fristgerechte Kündigung	66
2.6.2	Laufendes Arbeitsentgelt	40	2.7.7.5.2	Korrekturen von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im ersten Quartal	46	2.9.3	Abfindungen bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis	66
2.6.3	Vereinfachungsmöglichkeit für die Abrechnung bei Nachzahlung von laufendem Arbeitsentgelt	40	2.8	Melderechtliche Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	46	2.9.4	Zeitliche Zuordnung einer beitragspflichtigen Abfindung	66
2.6.4	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	40	2.8.1	Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	46	2.9.5	Beiträge aus Abfindungen nach Ende der Beschäftigung	66
2.6.5	Vereinfachungsmöglichkeit bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	42	2.8.1.1	Meldung der Einmalzahlung mit der nächsten Meldung	46			
2.7	Berechnung der Beiträge	43	2.8.1.2	Sondermeldungen für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	46			
2.7.1	Beitragsgruppen	43	2.8.2	Meldungen bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	47			
2.7.2	Beitragsatz	43	2.8.3	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt während beitragsfreier Zeiträume	48			
2.7.3	Beitragsermittlung	43						
2.7.4	Beitragstragung	43						
2.7.5	Beitragsverfahren bei Anwendung der Märzklausel	44						
2.7.6	Änderungen im Versicherungsverhältnis	44						

3	Einmalzahlungen im Arbeitsrecht	69	4.3.3	Ermittlung der Zuschlagssteuern (Solidaritätsszuschlag und Kirchensteuer)	77	4.5	Pauschalbesteuerung von sonstigen Bezügen	89
3.1	Begrifflichkeiten	69	4.3.4	Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns	77	4.5.1	Allgemeines	89
3.2	Rechtsgrundlagen	69	4.3.5	Arbeitslohn aus vorherigen Arbeitsverhältnissen	79	4.5.2	Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 EStG	89
3.2.1	Betriebliche Übung	69	4.3.6	Probleme bei der Berücksichtigung von Arbeitslohn aus vorherigen Beschäftigungsverhältnissen	79	4.5.3	Berechnung des besonderen Pauschalsteuersatzes	91
3.2.2	Arbeitsvertrag	70	4.3.7	Sonstige Bezüge nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	82	5	Arbeitsentgelt – Übersicht	93
3.2.3	Grundsatz der Gleichbehandlung	70	4.4	Ermäßigte Besteuerung von sonstigen Bezügen	82	6	Anhang	98
3.2.4	Betriebsvereinbarungen	71	4.4.1	Besteuerung nach der sogenannten Fünftelregelung	82	6.1	Gemeinsames Rundschreiben betr. Haushaltsbegleitgesetz 1984; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht vom 18.11.1983 – Auszüge, aktualisiert	98
3.3	Höhe des Anspruchs	71	4.4.2	Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit	82	6.2	Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen – Gesetz zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz) vom 16.2.2001 – Auszüge, aktualisiert –	107
3.4	Stichtagsregelungen	72	4.4.3	Besteuerung von Entlassungsabfindungen	85	6.3	Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und Verletztengeldes vom 29.11.2005 – aktualisiert	111
3.5	Teilzeitbeschäftigte	72	4.4.4	Voraussetzungen für die ermäßigte Besteuerung nach der Fünftelregelung	85			
3.6	Rückzahlungsklauseln	73	4.4.4.1	Allgemeines	85			
3.6.1	Grundsätze für Rückzahlungsklauseln	73	4.4.4.2	Zusammenballung von Einkünften in einem Veranlagungszeitraum	85			
3.6.2	Auslegungsfragen	73	4.4.4.3	Zusammenballung von Einkünften unter Berücksichtigung der wegfallenden Einnahmen	87			
3.6.3	Folgen zulässiger Rückzahlungsklauseln	74	4.4.5	Bescheinigung ermäßigt besteuert Entlassungsentschädigungen	88			
3.6.4	Folgen unzulässiger Rückzahlungsklauseln	74						
3.7	Mitbestimmung des Betriebsrats	74						
3.8	Verjährung/ Ausschlussfristen	74						
4	Einmalzahlungen im Steuerrecht	75						
4.1	Allgemeines	75						
4.2	Beispiele für sonstige Bezüge	75						
4.3	Berechnung der Lohnsteuer und Zuschlagssteuern von sonstigen Bezügen	76						
4.3.1	Besteuerung nach dem Zuflussprinzip	76						
4.3.2	Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle bei sonstigen Bezügen	76						

6.4	Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Absatz 2 SGB IV) in der vom 1. Juli 2011 an geltenden Fassung	152
6.5	Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Absatz 2 SGB IV) in der vom 1. Juli 2015 an geltenden Fassung	156
7	Rechtsquellen	161
	Stichwörterverzeichnis	175
	Impressum	180

1 Sozialversicherungsrecht – Leistungsrechtliche Beurteilung

1.1 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt bei der Berechnung von Entgeltersatzleistungen

1.1.1 Allgemeines

Das Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz setzt den am 21. Juni 2000 veröffentlichten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 (1 BvL 1/98 u. a.) um, nach dem es gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetzes verstößt, von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt Sozialversicherungsbeiträge zu erheben, ohne diese Einmalzahlungen bei der Berechnung der kurzfristigen beitragsfinanzierten Entgeltersatzleistungen zu berücksichtigen.

Davon ist in der gesetzlichen Krankenversicherung neben dem Krankengeld auch das Krankengeld bei Erkrankung des Kindes betroffen. Die Vorschriften zur Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Berechnung von Übergangsgeld der gesetzlichen Rentenversicherung und Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung gelten seit dem 1. Januar 2001.

1.1.2 Begriff „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Zuwendungen, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Unter dem Begriff „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ fallen demnach alle Bezüge, die in größeren Zeitabständen als monatlich gewährt werden und kein laufendes Arbeitsentgelt darstellen. Hierzu gehören u. a.

- Gratifikationen und ähnliche Leistung,
- Prämien für Verbesserungsvorschläge,
- Tantiemen,
- Urlaubsabgeltungen,
- Weihnachtsgelder und
- zusätzliches Urlaubsgeld neben dem Urlaubsentgelt.

Zu weiteren Einzelheiten des Begriffs „Einmalzahlung“ vgl. Kapitel 2.

1.2 Berechnung des Krankengeldes

Berücksichtigt wird für die Krankengeldberechnung nur der in der Krankenversicherung beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in regelmäßigen Abständen gezahlt werden (zum Beispiel jährliches Weihnachtsgeld) oder nur aus besonderen Anlässen (zum Beispiel Prämie für einen Verbesserungsvorschlag). In diesem Zusammenhang ist es ohne Bedeutung, ob die Einmalzahlung als Geld- oder Sachleistung oder geldwerter Vorteil gewährt wird.

1.2.1 Berechnung des kalendertäglichen Regelentgeltes

Im ersten Schritt ist ausschließlich aus dem laufenden Arbeitsentgelt ohne Berücksichtigung von Einmalzahlungen das kalendertägliche Regelentgelt zu berechnen. Abhängig von der Art der Entgeltabrechnung ist das Regelentgelt nach unterschiedlichen Grundsätzen zu ermitteln.

a) Berechnung des Regelentgeltes, wenn das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen wird:

Nach Stunden wird das Arbeitsentgelt dann bemessen, wenn es sich einer Stundenzahl zuordnen lässt.

Für die Berechnung des Regelentgelts ist grundsätzlich das von dem Versicherten im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum – mindestens das während der letzten abgerechneten vier Wochen (Bemessungszeitraum) – erzielte und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden zu teilen, für die es gezahlt wurde. Das Ergebnis ist mit der Zahl der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu vervielfachen und durch sieben zu teilen.

b) Berechnung des Regelentgelts, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen wird:

Als Monatsgehalt oder als Monatslohn sind solche Bezüge anzusehen, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen beziehungsweise Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (zum Beispiel Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatslohn oder Monatsgehalt gezahlt werden (zum Beispiel Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen, gilt der 30. Teil des im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Kalendermonat erzielten und um einmaliges Arbeitsentgelt verminderten Arbeitsentgelts als Regelentgelt.

c) Berechnung des Regelentgelts, wenn das Arbeitsentgelt vom Ergebnis der Arbeit (zum Beispiel Akkord) abhängig ist:

Für die Berechnung des Regelentgelts ist in den Fällen, in denen das Arbeitsentgelt nach Stücken, Fällen, sonstigen Einheiten (außer Zeiteinheiten) oder nach dem Erfolg der Arbeit (zum Beispiel Akkord, Provision) bemessen ist, grundsätzlich das Arbeitsentgelt – ohne Berücksichtigung von Einmalzahlungen – der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit durch 90 zu teilen.

Nähere Auskünfte zur Berechnung des Krankengeldes in abweichenden oder Sonderfällen erteilt Ihnen gerne Ihre BKK.

1.2.2 Hinzurechnungsbetrag und kumuliertes Regelentgelt

Im zweiten Schritt wird das Regelentgelt aus dem laufenden Arbeitsentgelt um den 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts erhöht, das in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat (Hinzurechnungsbetrag). Maßgebend für die Ermittlung des Brutto-Hinzurechnungsbetrags ist der

in der Krankenversicherung beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen.

Der Brutto-Hinzurechnungsbetrag beträgt stets 1/360 der vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit der Beitragsberechnung unterworfenen Einmalzahlungen. Es ist unerheblich, ob die Versicherung oder das Beschäftigungsverhältnis des Arbeitsunfähigen zuvor für volle zwölf Kalendermonate bestanden haben.

Die Addition des Regelentgelts aus dem laufenden Arbeitsentgelt und des Brutto-Hinzurechnungsbetrags ergeben das kumulierte Regelentgelt (*siehe Beispiel 1*).

1.2.3 Maßgebender Zwölf-Monats-Zeitraum

Der für die Berücksichtigung der Einmalzahlungen maßgebende Zeitraum umfasst die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Der Zwölf-Monats-Zeitraum endet mit dem letzten abgerechneten Kalendermonat, also mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes aus dem laufenden Arbeitsentgelt maßgebend ist (*siehe Beispiele 2 und 3*).

BEISPIEL 1	
Sachverhalt:	
Bruttoarbeitsentgelt (festes Monatsgehalt)	2.100 EUR
beitragspflichtige Einmalzahlungen	4.200 EUR
Beurteilung:	
Regelentgelt (2.100 EUR : 30 =)	70,00 EUR
Brutto-Hinzurechnungsbetrag (4.200 EUR : 360 =)	11,67 EUR
kumuliertes Regelentgelt	81,67 EUR

BEISPIEL 2

Sachverhalt:
 Beginn der Arbeitsunfähigkeit 15. März 2014
 letzter abgerechneter Kalendermonat Februar 2014

Beurteilung:
 Zwölf-Monats-Zeitraum für die Berücksichtigung der Einmalzahlungen 01.03.2013–28.02.2014

BEISPIEL 3

Sachverhalt:
 Beginn der Arbeitsunfähigkeit 4. Mai 2014
 letzter abgerechneter Kalendermonat März 2014

Beurteilung:
 Zwölf-Monats-Zeitraum für die Berücksichtigung der Einmalzahlungen 01.04.2013–31.03.2014

HINWEIS:

Das Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz sowie die Begründung hierzu nennen keine Tatbestände, die zur Verlängerung der Jahresfrist führen. Daher ist zum Beispiel auch bei zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit oder zwischenzeitlicher Familienversicherung des Arbeitsunfähigen immer von einem starren Zwölf-Monats-Zeitraum auszugehen.

BEISPIEL 4

Sachverhalt:
 Beginn der Arbeitsunfähigkeit 12. Januar 2014
 letzter abgerechneter Kalendermonat Dezember 2013
 Krankengeld ab 23. Februar 2014
 Erhalt von Einmalzahlungen mit Anwendung der „Märzklausel“ 15. März 2013 und 15. März 2014

Beurteilung:
 Für die Beitragsberechnung wird die Einmalzahlung aus dem Monat März 2014 dem Dezember 2013, die Einmalzahlung aus dem Monat März 2013 dem Dezember 2012 zugeordnet. Für die Krankengeldberechnung wird nur die Einmalzahlung aus dem Monat März 2013 berücksichtigt. Die Einmalzahlung aus März 2014 kann allenfalls bei einer Folge-Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt werden.

1.2.4 Märzklausel

Ein in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März eines Jahres einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Beitragsberechnung dem Vorjahr zuzuordnen. Die Übertragung dieser sogenannten „Märzklausel“ – also das beitragsrechtliche Transferieren von Einmalzahlungen in das Vorjahr – wird bei der Krankengeldberechnung nicht nachvollzogen. Bezüglich der Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Krankengeldberechnung wird explizit auf die Verhältnisse vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgestellt. Daher scheidet eine rückwirkende Korrektur der Krankengeldberechnung aufgrund der Anwendung der „Märzklausel“ aus.

Einmalzahlungen sind bei der Krankengeldberechnung nach dem „Zuflussprinzip“ zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass der Brutto-Hinzurechnungsbeitrag zum Regelentgelt aus allen (teilweise) zur Krankenversicherung beitragspflichtigen Einmalzahlungen, die im Zwölf-Monats-Zeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit ausbezahlt wurden, ermittelt wird (*siehe Beispiel 4*).

1.2.5 Arbeitgeber- oder Krankenkassenwechsel innerhalb der Zwölf-Monats-Frist

Für die Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Krankengeldberechnung ist nicht ausschließlich auf das aktuelle Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis abzustellen. Daher sind Arbeitgeber- oder Krankenkassenwechsel innerhalb des Zwölf-Monats-Zeitraums unerheblich.

Daraus folgt, dass gegebenenfalls aus mehreren Arbeitsverhältnissen beitragspflichtige Einmalzahlungen zu berücksichtigen sind. Aus der Gesamtsumme wird dann der Brutto-Hinzurechnungsbetrag ermittelt. Das erhöhte Krankengeld ist von der für den Krankengeldfall zuständigen Krankenkasse zu zahlen. Das gilt selbst dann, wenn die Krankenversicherungsbeiträge aus Einmalzahlungen ausnahmslos an eine andere Krankenkasse entrichtet wurden.

Sofern neben dem Arbeitsentgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis noch (Teil-)Arbeitslosengeld bezogen wird, siehe Abschnitt 1.2.10.2.

1.2.6 Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung von Wertguthaben

Werden die in Modellen der Arbeitszeitflexibilisierung (zum Beispiel Altersteilzeit, Gleitzeitvereinbarungen, Jahresarbeitszeitkonten) erarbeiteten Wertguthaben nicht vereinbarungsgemäß für eine Freistellungsphase verwendet, sondern ausgezahlt, handelt es sich dabei um einen sogenannten „Störfall“. Die in einem Störfall ausgezahlten Wertguthaben können unter bestimmten Voraussetzungen beitragsrechtlich wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt werden.

Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden, bleiben jedoch bei der Berechnung des Regelentgelts außer Betracht. Dies gilt unabhängig von der beitragsrechtlichen Behandlung der ausgezahlten Wertguthaben. Daher können sowohl im Rahmen von Altersteilzeitmodellen als auch im Rahmen von anderen Mo-

dellen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit (zum Beispiel Gleitzeitvereinbarungen, Jahresarbeitszeitkonten) bei einem Störfall ausgezahlte Wertguthaben nicht bei der Krankengeldberechnung berücksichtigt werden.

1.2.7 Berechnung des kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelts

Nettoarbeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne gegebenenfalls gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld.

Wie bei der Ermittlung des Regelentgeltes (siehe Abschnitt 1.2.1), wird auch das Nettoarbeitsentgelt im ersten Schritt ausschließlich aus dem im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten laufenden Brutto-Arbeitsentgelt

ohne Berücksichtigung von Einmalzahlungen ermittelt.

Das so ermittelte regelmäßige kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt wird anschließend um einen kalendertäglichen Netto-Hinzurechnungsbetrag aus der Einmalzahlung erhöht. Hierzu ist auf den Brutto-Hinzurechnungsbetrag zum Regelentgelt das Verhältnis zwischen dem kalendertäglichen Regelentgeltbetrag und dem kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt anzuwenden (*siehe Beispiel 5*).

Für die Ermittlung der Hinzurechnungsbeträge ist das Höchstregelentgelt unerheblich. Das bedeutet, dass für die Berechnung auch dann das volle Regelentgelt herangezogen wird, wenn es das Höchstregelentgelt übersteigt. Anderenfalls würde die „individuelle Brutto-/Nettolohnrelation“ verfälscht mit der Folge, dass der Netto-Hinzurechnungsbetrag zum Nettoarbeitsentgelt zu hoch wäre.

BEISPIEL 5

Sachverhalt:	
Bruttoarbeitsentgelt (festes Monatsgehalt)	2.400 EUR
Nettoarbeitsentgelt	1.785 EUR
beitragspflichtige Einmalzahlungen	4.800 EUR
Beurteilung:	
Regelentgelt (2.400 EUR : 30 =)	80,00 EUR
Brutto-Hinzurechnungsbetrag (4.800 EUR : 360 =)	13,33 EUR
kumuliertes Regelentgelt	93,33 EUR
Nettoarbeitsentgelt (1.785 EUR : 30 =)	59,50 EUR
Netto-Hinzurechnungsbetrag ([59,50 EUR : 80 EUR] x 13,33 EUR =)	9,91 EUR
kumuliertes Nettoarbeitsentgelt	69,41 EUR

1.2.8 Höhe des Krankengeldes

- Das Krankengeld beträgt grundsätzlich 70 Prozent des kumulierten kalendertäglichen Regelentgelts.
- Es darf allerdings 90 Prozent des (kumulierten) kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen.
- Außerdem darf das Krankengeld nicht höher sein als das regelmäßige kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, also das laufende Nettoarbeitsentgelt ohne Berücksichtigung des Netto-Hinzurechnungsbetrags. Zu dieser Begrenzung hat sich der Gesetzgeber mit Blick auf die Begründung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1995 (1 BvR 892/88) entschlossen, in der es heißt: „Allerdings darf durch die Berechnung der laufenden Entgeltersatzleistungen nicht die wirtschaftliche Situation des Versicherten verzerrt oder dieser gar bessergestellt werden, als er ohne Eintritt des Versicherungsfalles stünde.“

Zwischen den drei Beträgen ist also eine Vergleichsberechnung vorzunehmen. In Höhe des niedrigeren Betrags besteht der Anspruch auf das kalendertägliche Krankengeld. Hierbei ist zu beachten, dass das Regelentgelt nur bis zur Höhe der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen ist (Höchstregelentgelt). Die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2014 bundeseinheitlich 135,00 EUR. Daraus ergibt sich ein Höchstkrankengeld von (70 Prozent von 135,00 EUR =) 94,50 EUR (siehe Beispiel 6).

BEISPIEL 6

Sachverhalt:	
Bruttoarbeitsentgelt (festes Monatsgehalt)	2.400 EUR
Nettoarbeitsentgelt	1.785 EUR
beitragspflichtige Einmalzahlungen	4.800 EUR
Beurteilung:	
Regelentgelt (2.400 EUR : 30)	80,00 EUR
Brutto-Hinzurechnungsbetrag (4.800 EUR : 360)	<u>13,33 EUR</u>
kumuliertes Regelentgelt	93,33 EUR
70 % des kumulierten Regelentgelts	65,33 EUR
Nettoarbeitsentgelt (1.785 EUR : 30)	59,50 EUR
Netto-Hinzurechnungsbetrag	
([59,50 EUR : 80 EUR] x 13,33 EUR)	<u>9,91 EUR</u>
kumuliertes Nettoarbeitsentgelt	69,41 EUR
90 % des kumulierten Nettoarbeitsentgelts	62,47 EUR
Krankengeld (= begrenzt auf höchstens	
100 % des Nettoarbeitsentgelts)	59,50 EUR

1.2.9 Mehrfachbeschäftigte

Bei Mehrfachbeschäftigten ist für jedes Beschäftigungsverhältnis eine getrennte Krankengeldberechnung nach den unter 1.2.1 bis 1.2.8 beschriebenen Grundsätzen vorzunehmen.

Die „individuelle kalendertägliche Brutto-/Nettolohnrelation“ ist in den jeweiligen Beschäftigungsverhältnissen erfahrungsgemäß unterschiedlich hoch. Daher sind die Hinzurechnungsbeträge zum Regelentgelt und zum Nettoarbeitsentgelt für die Einmalzahlungen aus jedem Beschäftigungsverhältnis gesondert zu ermitteln.

Übersteigen die Regelentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen zusammen das Höchstregelentgelt, so ist festzustellen, in welcher Relation das Regelentgelt aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen zum Gesamtregelentgelt steht. Hierbei sind die entsprechend dem maßgeblichen Höchstregelentgelt gekürzten Regelentgelte nach unten stehender *Formel 1* zu ermitteln (siehe auch Beispiel 7).

Die beitragspflichtigen Einmalzahlungen aus einem beendeten Beschäftigungsverhältnis werden für die Berechnung des Brutto-Hinzurechnungsbetrags den Arbeitsentgelten aus einem aktuell bestehenden Beschäftigungsverhältnis anteilig hinzugerechnet (siehe Beispiel 8 auf der Seite 14).

FORMEL 1

$$\frac{\text{Höchstregelentgelt} \times \text{Teilregelentgelt}}{\text{Gesamtregelentgelt}} = \text{gekürztes Regelentgelt}$$

BEISPIEL 7
Sachverhalt:

Beginn der Arbeitsunfähigkeit	17. September 2014
letzter abgerechneter Kalendermonat	August 2014
Zwölf-Monats-Zeitraum für die Berücksichtigung der Einmalzahlungen	01.09.2013–31.08.2014

Beschäftigung A

Bruttoarbeitsentgelt	1.320 EUR
Nettoarbeitsentgelt	930 EUR
beitragspflichtige Einmalzahlungen	1.320 EUR

Beschäftigung B

Bruttoarbeitsentgelt	2.550 EUR
Nettoarbeitsentgelt	1.750 EUR
beitragspflichtige Einmalzahlungen	2.550 EUR

Beurteilung:
Berechnung Regelentgelt
Beschäftigung A

Regelentgelt	(1.320 EUR : 30)	44,00 EUR
Brutto-Hinzurechnungsbetrag	(1.320 EUR : 360)	<u>3,67 EUR</u>
kumuliertes Regelentgelt		47,67 EUR

Beschäftigung B

Regelentgelt	(2.550 EUR : 30)	85,00 EUR
Brutto-Hinzurechnungsbetrag	(2.550 EUR : 360)	<u>7,08 EUR</u>
kumuliertes Regelentgelt		92,08 EUR
kumulierte Regelentgelte gesamt	(47,67 EUR + 92,08 EUR)	139,75 EUR

Höchstregelentgelt 2014		135,00 EUR
Regelentgelt A	(135,00 EUR x 47,67 EUR : 139,75 EUR)	46,05 EUR
Regelentgelt B	(135,00 EUR x 92,08 EUR : 139,75 EUR)	<u>88,95 EUR</u>
Regelentgelt gesamt		135,00 EUR

Berechnung Nettoarbeitsentgelt
Beschäftigung A

Nettoarbeitsentgelt	(930,00 EUR : 30)	31,00 EUR
Netto-Hinzurechnungsbetrag	[(31,00 EUR : 44,00 EUR) x 3,67 EUR]	<u>2,59 EUR</u>
kumuliertes Nettoarbeitsentgelt		33,59 EUR

Beschäftigung B

Nettoarbeitsentgelt	(1.750 EUR : 30)	58,33 EUR
Netto-Hinzurechnungsbetrag	[(58,33 EUR : 85,00 EUR) x 7,08 EUR]	<u>4,86 EUR</u>
kumuliertes Nettoarbeitsentgelt		63,19 EUR

Berechnung Krankengeld
Beschäftigung A

70 % des Regelentgelts	(46,05 EUR)	32,24 EUR
90 % des kumulierten Nettoarbeitsentgelts	(33,59 EUR)	30,23 EUR
Krankengeld Beschäftigung A		30,23 EUR

Beschäftigung B

70 % des Regelentgelts	(88,95 EUR)	62,27 EUR
90 % des kumulierten Nettoarbeitsentgelts	(63,19 EUR)	56,87 EUR
Krankengeld Beschäftigung B		<u>56,87 EUR</u>
Krankengeld gesamt		87,10 EUR

100 % des laufenden Nettoarbeitsentgelts aus Beschäftigung B und C maßgebliches Krankengeld		89,33 EUR
		87,10 EUR

BEISPIEL 8

Sachverhalt:

Beginn der Arbeitsunfähigkeit	17. September 2014
letzter abgerechneter Kalendermonat	August 2014
Zwölf-Monats-Zeitraum für die Berücksichtigung der Einmalzahlungen	01.09.2013–31.08.2014

Beschäftigung A	endete am	31. Dezember 2013
	beitragspflichtige Einmalzahlung im Dezember 2013	4.000,00 EUR
Beschäftigung B	Bruttoarbeitsentgelt	1.250,00 EUR
	Nettoarbeitsentgelt	930,00 EUR
Beschäftigung C	Bruttoarbeitsentgelt	2.000,00 EUR
	Nettoarbeitsentgelt	1.380,00 EUR

Beurteilung:

Aufteilung der Einmalzahlung

Anteil Beschäftigung B	(4.000 EUR x 1.250 EUR : 3.250 EUR)	1.538,46 EUR
Anteil Beschäftigung C	(4.000 EUR x 2.000 EUR : 3.250 EUR)	2.461,54 EUR

Berechnung Regelentgelt

Beschäftigung B

Regelentgelt	(1.250 EUR : 30)	41,67 EUR
Brutto-Hinzurechnungsbetrag	(1.538,46 EUR : 360)	<u>4,27 EUR</u>
kumuliertes Regelentgelt		45,94 EUR

Beschäftigung C

Regelentgelt	(2.000 EUR : 30)	66,67 EUR
Brutto-Hinzurechnungsbetrag	(2.461,54 EUR : 360)	<u>6,84 EUR</u>
kumuliertes Regelentgelt		73,51 EUR

kumulierte Regelentgelte gesamt		119,45 EUR
Höchstregelentgelt 2014		<u>135,00 EUR</u>
maßgebliches Regelentgelt		119,45 EUR

Berechnung Nettoarbeitsentgelt

Beschäftigung B

Nettoarbeitsentgelt	(930 EUR : 30)	31,00 EUR
Netto-Hinzurechnungsbetrag	([31 EUR : 41,67 EUR] x 4,27 EUR)	<u>3,18 EUR</u>
kumuliertes Nettoarbeitsentgelt		34,18 EUR

Beschäftigung C

Nettoarbeitsentgelt	(1.380 EUR : 30 =)	46,00 EUR
Netto-Hinzurechnungsbetrag	([46 EUR : 66,67 EUR] x 6,84 EUR)	<u>4,72 EUR</u>
kumuliertes Nettoarbeitsentgelt		50,72 EUR

Berechnung Krankengeld

Beschäftigung B

70 % des Regelentgelts	(45,94 EUR)	32,16 EUR
90 % des kumulierten Nettoarbeitsentgelts	(34,18 EUR)	30,76 EUR
Krankengeld Beschäftigung B		30,76 EUR

Beschäftigung C

70 % des Regelentgelts	(73,51 EUR)	51,46 EUR
90 % des kumulierten Nettoarbeitsentgelts	(50,72 EUR)	45,65 EUR
Krankengeld Beschäftigung C		<u>45,65 EUR</u>

Krankengeld B + C gesamt		76,41 EUR
--------------------------	--	-----------

100 % des laufenden Nettoarbeitsentgelts aus Beschäftigung B und C		77,00 EUR
maßgebliches Krankengeld		76,41 EUR

1.2.10 Bezieher von Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III

Die Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Kurzarbeitergeld erhalten Krankengeld in Höhe dieser Leistungen. Das Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz entfaltet auf die Krankengeldberechnung aber nur für Arbeitslosengeld- und Unterhaltsgeldbezieher Wirkung, sodass auch nur bei diesen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Einmalzahlungen zu berücksichtigen sind. Höhere Leistungen nach dem SGB III führen im Falle der Arbeitsunfähigkeit unmittelbar zu einem höheren Krankengeld.

1.2.10.1 Einmalzahlungen und Kurzarbeitergeld

Bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes bleiben Einmalzahlungen außer Betracht. Die Berücksichtigung von Einmalzahlungen könnte dazu führen, dass beim Soll- und Ist-Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze überschritten und damit kein durch das Kurzarbeitergeld ausgleichender Entgeltausfall vorliegen würde. Überdies richtet sich die Höhe des Kurzarbeitergeldes nach dem aktuellen Arbeitsentgeltausfall, der innerhalb eines Kalendermonats eintritt. Es kommt nicht darauf an, ob, wie lange und aus welchem Arbeitsentgelt Beiträge zur Sozialversicherung vor dem leistungsbegründenden Arbeitsausfall entrichtet wurden.

1.2.10.2 Beschäftigungsverhältnis neben Arbeitslosengeldbezug

Besteht Versicherungspflicht in der Krankenversicherung sowohl aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses als auch aufgrund eines Arbeitslosengeldbezuges, dann hat der Versicherte im Falle der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich aus beiden Versicherungsverhältnissen einen Krankengeldanspruch. Der Berechnung von Arbeitslosengeld liegen auch die beitragspflichtigen Einmalzahlungen aus einem beendeten Beschäftigungsverhältnis zugrunde, sodass das Krankengeld bereits erhöht ist. Die Einmalzahlungen aus dem beendeten Beschäftigungsverhältnis dürfen daher bei der Berechnung des Krankengeldes nicht mehr berücksichtigt werden.

1.2.11 Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Die Vorschriften über die Höhe und Berechnung des Krankengeldes gelten entsprechend für das Krankengeld bei Erkrankung des Kindes. Somit sind auch bei der Berechnung dieses Krankengeldes die in der Krankenversicherung beitragspflichtigen Einmalzahlungen der letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Freistellung von der Arbeit zu berücksichtigen.

Die beitragspflichtigen Einmalzahlungen sind für die Ermittlung des Brutto-Hinzurechnungsbetrages (vgl. Abschnitt 1.1.1) auf einen Monat umzurechnen (beitragspflichtige Einmalzahlungen: 360 x 30). Dieser Betrag wird dem laufenden monatlichen Bruttoarbeitsentgelt hinzugeschlagen. Aus der Summe wird das Regelentgelt ermittelt. Der Netto-Hinzurechnungsbetrag wird ebenfalls auf Monats-Basis gebildet und zum laufenden monatlichen Nettoarbeitsentgelt addiert. Anschließend wird in der üblichen Weise das Krankengeld bei Erkrankung des Kindes ermittelt. Im Übrigen gelten die Abschnitte 1.2.2 bis 1.2.9 entsprechend (*siehe Beispiel 9*).

BEISPIEL 9

Sachverhalt:

Erster Tag der Freistellung	19. März 2014
letzter abgerechneter Kalendermonat	Februar 2014
Bruttoarbeitsentgelt	3.500 EUR
Nettoarbeitsentgelt	2.130 EUR
beitragspflichtige Einmalzahlung im August 2013	2.370 EUR

Beurteilung:

Für die Berechnung des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes werden in diesem Beispiel 21 Arbeitstage zugrunde gelegt.

Brutto-Hinzurechnungsbetrag (2.370 EUR : 360 x 30)	197,50 EUR
kumuliertes monatliches Regelentgelt	3.697,50 EUR
kumuliertes arbeitstägliches Regelentgelt bei 21 Arbeitstagen (3.697,50 EUR : 21)	176,07 EUR
Höchstregelentgelt (135,00 EUR x 30 : 21)	192,86 EUR
70 % des Regelentgelts	135,00 EUR
Netto-Hinzurechnungsbetrag ((2.130 EUR : 3.500 EUR) x 197,50 EUR)	120,19 EUR
kumuliertes monatliches Nettoarbeitsentgelt	2.250,19 EUR
kumuliertes arbeitstägliches Nettoarbeitsentgelt (2.250,19 EUR : 21)	107,15 EUR
90 % des kumulierten Nettoarbeitsentgelts	96,44 EUR
100 % des Nettoarbeitsentgelts (2.130 EUR : 21)	101,43 EUR
arbeitstägliches Krankengeld	96,44 EUR

1.3 Mutterschaftsgeld

Durch das Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz wurde die Regelung nicht geändert, dass Einmalzahlungen bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes nicht zu berücksichtigen sind. Folglich bleiben Einmalzahlungen bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes außer Betracht.

Etwas Abweichendes gilt jedoch für das Mutterschaftsgeld, das in Höhe des Krankengeldes gezahlt wird. In der Krankenversicherung beitragspflichtige Einmalzahlungen fließen hierbei in die Berechnung ein. Dies gilt in der Regel für die Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schutzfrist wegen Befristung geendet hat.

1.4 Verletztengeld

Die Regelung zur Höhe des Verletztengeldes und des Kinderpflege-Verletztengeldes verweist auf die Vorschriften des Krankengeldes mit der Maßgabe, dass

- das Regelentgelt aus dem Gesamtbetrag des regelmäßigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens zu berechnen und bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes, des jeweiligen zuständigen Unfallversicherungsträgers, zu berücksichtigen ist und
- das Verletztengeld 80 Prozent des Regelentgelts beträgt und das laufende entgangene Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigt.

Die Ausführungen zur Krankengeldberechnung gelten somit grundsätzlich auch für die Berechnung des Verletztengeldes.

1.4.1 Regelentgelt und Hinzurechnungsbetrag

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind grundsätzlich allein die Betriebe beitragspflichtig. Außerdem werden die Beiträge in Form einer Umlage erhoben, deren Höhe sich in der Regel nach dem Finanzbedarf des Unfallversicherungsträgers, dem Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer und den Gefahrklassen richtet. Zudem gilt § 23a SGB IV nicht für die gesetzliche Unfallversicherung, sodass sich arbeitnehmerbezogene beitragspflichtige Teile von Einmalzahlungen nicht ermitteln lassen.

Der Hinzurechnungsbetrag zum Regelentgelt wird daher bei der Berechnung des Verletztengeldes aus dem Gesamtbetrag des in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalls erzielten einmalig gezahlten Arbeitsentgelts ermittelt. Das Regelentgelt darf dabei den 360. Teil des Höchstjahresarbeitsverdienstes des zuständigen Unfallversicherungsträgers nicht übersteigen. Das Verletztengeld darf 100 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen.

Zur Höhe des Verletztengeldes für Versicherte, die Anspruch auf Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld haben, gilt Abschnitt 1.2.10 entsprechend.

1.4.2 Kinderpflege-Verletztengeld

Für Versicherte, die wegen der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines durch einen Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung verletzten Kindes einen Verdienstausfall erleiden, gilt für die Berechnung des Kinderpflege-Verletztengeldes der Abschnitt 1.2.11 entsprechend.

1.5 Übergangsgeldanspruch

Das Übergangsgeld bei einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben wird grundsätzlich wie das Krankengeld berechnet, wenn die Versicherten vor der Leistung Arbeitsentgelt bezogen haben. Einmalzahlungen sind bei der Berechnung des Übergangsgeldes in den Fällen, in denen der Anspruch erstmalig nach dem 31. Dezember 2000 entsteht, individuell zu berücksichtigen. Die Abschnitte 1.2.2 bis 1.2.7 und 1.2.9 gelten daher auch für das Übergangsgeld. Allerdings ist zu beachten, dass der Berechnung des Übergangsgeldes 80 Prozent des Regelentgelts, höchstens jedoch das entsprechend berechnete Nettoarbeitsentgelt, zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen.

Bezogen die Versicherten vor Beginn einer Rehabilitationsleistung Krankengeld, dann gilt die Berechnungsgrundlage des Krankengeldes für das Übergangsgeld weiter. Folglich gelten auch für arbeitsunfähige Versicherte, die an berufsfördernden oder medizinischen Leistungen zur Rehabilitation teilnehmen, die Abschnitte 1.2.2 bis 1.2.5 entsprechend. Für die Regelentgeltberechnung ist die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung maßgebend.

2 Sozialversicherungsrecht – Beitragsrechtliche Beurteilung

2.1 Begriff „Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Zuwendungen, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Unter dem Begriff „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ fallen demnach alle Bezüge, die in größeren Zeitabständen als monatlich gewährt werden und kein laufendes Arbeitsentgelt darstellen. Hierzu gehören u. a.

- Gratifikationen und ähnliche Leistungen,
- Prämien für Verbesserungsvorschläge,
- Sachprämien, die anlässlich eines Sicherheitswettbewerbs gewährt werden,
- Tantiemen,
- Urlaubsabgeltungen,
- Weihnachtsgelder und
- zusätzliches Urlaubsgeld, selbst dann, wenn es durch prozentuale Erhöhungen des laufenden Arbeitsentgelts je Urlaubstag bemessen wird.

Als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind auch solche Sonderzahlungen anzusehen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt wird – anders als bei laufendem Arbeitsentgelt – nicht durch eine Pauschalbesteuerung nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 EStG beseitigt.

Provisionen gehören dagegen grundsätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt, und zwar auch dann, wenn sie in größeren Zeitabständen als monatlich ausgezahlt werden. Für die Beitragsberechnung sind die Provisionen, die als laufendes Arbeitsentgelt zu qualifizieren sind, grundsätzlich in dem Entgeltabrechnungszeitraum zu berücksichtigen, in dem sie erzielt worden sind. Bei verspäteter Auszahlung von Provisionen ist gegebenenfalls eine Korrektur der Beitragsberechnung vorzunehmen. Um diese Korrekturen zu vermeiden, können Provisionen, die kontinuierlich zeitversetzt gezahlt werden, in dem Entgeltabrechnungszeitraum der Auszahlung zur Beitragsberechnung herangezogen werden. Sofern Provisionen in größeren Zeitabständen als monatlich gezahlt werden, können sie gleichmäßig auf den Zahlungszeitraum (z. B. Quartal) verteilt werden. Bei Provisionen, die erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt werden, ist als Kri-

terium für die zeitliche Zuordnung die Handhabung während des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses maßgebend. Demnach sind die nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch anfallenden Provisionen dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Beschäftigungsverhältnisses zuzuordnen, wenn die Provisionen während des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses monatlich gezahlt wurden. Wurden sie dagegen in größeren Zeitabständen ausgezahlt, dann sind sie den entsprechenden letzten Entgeltabrechnungszeiträumen zuzuordnen. Provisionen sind nur dann einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, wenn sie ohne Bezug auf bestimmte Entgeltabrechnungszeiträume gewährt werden.

Zulagen, Zuschläge Zuschüsse (z. B. Mehrarbeitsvergütungen, Erschwerniszuschläge, vermögenswirksame Leistungen) sind laufendes Arbeitsentgelt, auch wenn sie in größeren Zeitabständen als monatlich ausgezahlt werden.

Übergangsgelder und ähnliche Leistungen, die als Versorgungsbezüge unter § 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EStG fallen, stellen generell kein Arbeitsentgelt dar. Sie können damit auch nicht als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt beitragspflichtig werden.

Mit Artikel 2 Nummer 7a des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde der Begriff des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts zum 1. Januar 2003 konkretisiert.

Danach gelten Zuwendungen nicht als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, wenn sie

- üblicherweise zur Abgeltung bestimmter Aufwendungen des Beschäftigten, die auch im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen,
- als Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Beschäftigten hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und monatlich in Anspruch genommen werden können,
- als sonstige Sachbezüge oder
- als vermögenswirksame Leistungen vom Arbeitgeber erbracht werden.

Mit dieser Regelung (§ 23a Absatz 1 Nummer 1–4 SGB IV) wird erreicht, dass bestimmte Leistungen des Arbeitgebers unter Beibehaltung der bisherigen praktischen Handhabung durch die Sozialversicherungsträger nicht aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Zuordnung von Kontoführungsvergünstigungen und verbilligten Flugreisen des Arbeitgebers als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt mit entsprechender Beitragsbelastung – auch bei Pauschalversteuerung –, sondern weiterhin als laufendes Arbeitsentgelt und – bei Pauschalversteuerung – mit entsprechender Beitragsfreiheit beitragsrechtlich behandelt werden (vgl. Urteile des BSG vom

7. Februar 2002 – B 12 KR 6/01 R und B 12 KR 12/01 R).

Damit wird auch unnötiger verwaltungsmäßiger Mehraufwand auf Arbeitgeberseite vermieden. Insbesondere kostenfreie Kontoführung, erstattete Kontoführungsgebühren, Familien- und Kinderzuschläge sowie verbilligte Flugreisen bleiben weiterhin im Rahmen der Regelungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) und damit des Steuerrechts beitragsfrei.

2.1.1 Entstehungsprinzip/ Zuflussprinzip

Im Recht der Sozialversicherung gilt das Entstehungsprinzip. Das bedeutet, dass die Beitragsansprüche der Versicherungsträger dann entstehen, wenn der Anspruch des Arbeitnehmers auf das Arbeitsentgelt entstanden ist. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 22 Absatz 1 SGB IV und galt bis zum 31. Dezember 2002 sowohl für laufendes als auch für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

Durch Artikel 2 Nummer 6 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde § 22 Absatz 1 SGB IV mit Wirkung vom 1. Januar 2003 an geändert.

Danach entstehen die Beitragsansprüche der Sozialversicherungsträger bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, sobald dieses ausgezahlt ist. Damit wird für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt das Zuflussprinzip festgeschrieben. Maßgebend für die Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist demnach, ob und wann die Einmalzahlung zugeflossen ist.

Beiträge können nicht geltend gemacht werden, wenn das

einmalig gezahlte Arbeitsentgelt tatsächlich nicht gezahlt worden ist.

Obwohl das Zuflussprinzip für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt auf einer Vorschrift basiert, die beitragsrechtliche Grundsätze regelt, ist es nach den gesetzgeberischen Intentionen auch bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen. Demnach findet das Zuflussprinzip auch Anwendung

- bei der Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts in der Krankenversicherung,
- bei der Prüfung, ob das regelmäßige Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 450 EUR überschreitet oder
- bei der Prüfung, ob das regelmäßige Arbeitsentgelt die Gleitzonengrenze von 850 EUR überschreitet.

Einmalzahlungen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist (z.B. aufgrund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder aufgrund von Wohnheitsrecht wegen betrieblicher Übung) sind bei Ermittlung z.B. des Jahresarbeitsentgelts zu berücksichtigen (vgl. Urteil des BSG vom 28. Februar 1984 – 12 RK 21/83 – USK 8401).

Hat der Arbeitnehmer auf die Zahlung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts im Voraus schriftlich verzichtet, kann es – ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung – bei der Ermittlung des regelmäßigen (Jahres-)Arbeitsentgelts nicht berücksichtigt werden.

Wird eine Einmalzahlung zunächst in die versicherungsrechtliche Betrachtung einbezogen, aber tatsächlich nicht ausgezahlt, ist gegebenenfalls ab dem Zeitpunkt, von dem an feststeht, dass die Einmalzahlung nicht zur Auszahlung gelangt, eine neue Beurteilung des Versicherungsverhältnisses notwendig.

2.1.2 Laufendes Arbeitsentgelt

Als laufendes Arbeitsentgelt sind die Zuwendungen durch den Arbeitgeber anzusehen, die unmittelbar eine Gegenleistung für verrichtete Arbeit darstellen und den Beschäftigten in regelmäßiger Wiederkehr auch in den folgenden Entgeltabrechnungszeiträumen zufließen (zum Beispiel Lohn, Gehalt, Zulagen).

2.1.3 Variable Arbeitsentgeltbestandteile

Laufendes Arbeitsentgelt ist für die Beitragsberechnung grundsätzlich dem Abrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es erarbeitet wurde. Die Nachzahlung eines laufenden Arbeitsentgelts bedingt deshalb immer eine Korrektur der Beitragsberechnung. Eine Vereinfachung besteht für Mehrarbeitsvergütungen und ähnliche Arbeitsentgeltzuschläge, die zwar regelmäßig, aber nicht in gleichbleibender Höhe anfallen und die im Betrieb ständig erst nach der tatsächlichen Arbeitsleistung abgerechnet und ausgezahlt werden. Diese Zuschläge können für die Beitragsberechnung jeweils dem Arbeitsentgelt des nächsten oder übernächsten Abrechnungszeitraumes hinzugerechnet werden, sodass eine ständige rückwirkende Neuberechnung der Beiträge entfällt. Der Arbeitgeber muss sich dafür entscheiden, ob er

die Zuordnung in dem auf die Arbeitsleistung folgenden oder in dem übernächsten Entgeltabrechnungszeitraum vornehmen will. Ein ständiger Wechsel ist nicht möglich.

Besteht in dem gesamten Entgeltabrechnungszeitraum, in dem die variablen Arbeitsentgeltbestandteile abgerechnet werden, keine Beitragspflicht, dann sollen die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Arbeitsentgelt des vorausgegangenen Abrechnungszeitraumes oder – bei einer zweimonatigen Phasenverschiebung, wenn auch im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum Beitragsfreiheit bestanden hat – dem davor liegenden Abrechnungszeitraum hinzugerechnet werden (*siehe Beispiele 10 und 11*).

2.2 Grundsätze der Beitragsberechnung für Einmalzahlungen

Für die Beitragsberechnung gilt Folgendes:

1. Es ist festzustellen, ob das Arbeitsentgelt eine Einmalzahlung ist.
2. Die Einmalzahlung ist einem bestimmten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen.
3. Es ist eine anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze zu errechnen.
4. Das bisher beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist festzustellen.
5. Beitragspflichtig ist maximal der Betrag, um den der Wert aus 3. den Wert aus 4. übersteigt, also die Differenz zwischen der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze und dem bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

BEISPIEL 10		
Sachverhalt:		
Zeitversetzte Zahlung – variable Entgeltbestandteile		
Beitragsfreie Zeit	9. Februar bis 4. April	
Ende der Beschäftigung	23. Mai	
Auszahlung von Zuschlägen	versetzt um einen Monat	
Arbeitslohn	Abrechnung	Zuordnung
Zuschläge Dezember	10.02.	01. bis 31.01.
Normallohn Januar	10.02.	01. bis 31.01.
Zuschläge Januar	10.03.	01. bis 08.02.
Normallohn Februar	10.03.	01. bis 08.02.
Zuschläge Februar	10.04.	01. bis 08.02.
Normallohn April	10.05.	05. bis 30.04.
Zuschläge April	10.06.	01. bis 23.05.
Normallohn Mai	10.06.	01. bis 23.05.
Zuschläge Mai	10.07.	01. bis 23.05.

2.2.1 Zuordnung zu einem bestimmten Abrechnungszeitraum

Die Einmalzahlung ist einem bestimmten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, und zwar in der Regel dem Monat, in dem sie ausgezahlt wird. Die Zahlung kann auch dem vorhergehenden Entgeltabrechnungszeitraum zugerechnet werden, wenn dieser zum Zeitpunkt der Auszahlung der Einmalzahlung noch nicht abgerechnet ist. Erfolgt die Einmalzahlung erst nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses, ist sie dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum desselben Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn in diesem Monat kein Entgelt erzielt wurde. Werden vom 1. Januar bis 31. März eines Jahres Einmalzahlungen erbracht, kommt die sogenannte Märzklausele zur Anwendung.

2.2.2 Zuordnung bei Eintritt von Versicherungsfreiheit

Bei Sonderzuwendungen, die nach dem Wechsel von einem versicherungspflichtigen in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis gezahlt werden, hängt die beitragsrechtliche Behandlung von Sonderzuwendungen in Fällen der vorgenannten Art davon ab, aus welchem Beschäftigungsteil die Sonderzuwendung gewährt wird. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für die Sonderzuwendung ausschließlich im versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, so besteht für die Sonderzuwendung Beitragspflicht. Im umgekehrten Fall ist die Sonderzuwendung beitragsfrei. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für die Sonderzuwendung sowohl im versicherungspflichtigen als auch im versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis, so ist die Sonderzuwendung entsprechend aufzuteilen.

2.2.3 Zuordnung bei beitragsfreien Zeiträumen

Eine während einer beitragsfreien Zeit ausgezahlte Sonderzuwendung ist nicht beitragsfrei, sondern unterliegt im Grundsatz der Beitragspflicht und ist dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem sie ausgezahlt wird. Zu den beitragsfreien Zeiträumen gehören zum Beispiel Zeiten des Bezuges von Kranken-, Mutterschafts- und Elterngeld (*siehe Beispiel 12*).

2.2.4 Zuordnung bei beendetem oder ruhendem Beschäftigungsverhältnis

Eine Sonderzahlung, die erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr zuzuordnen, und zwar auch dann, wenn dieser Entgeltabrechnungszeitraum nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist. Entsprechendes gilt, wenn die Sonderzuwendung während der Zeit des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird (*siehe Beispiele 13 und 14*).

BEISPIEL 11

Sachverhalt:

Zeitversetzte Provisionen – mehrmonatlich:	
Gleichmäßige Aufteilung	
Auszahlung von Provisionen	vierteljährlich
Provision	01.10. bis 31.12.
Abrechnung	10.02.
Zuordnung (je 1/3)	01. bis 31.10./01. bis 30.11./01. bis 31.12.

BEISPIEL 12

Sachverhalt:

Versicherungspflichtige Beschäftigung	seit Jahren
arbeitsunfähig ab	03.03.2014
Beginn der Krankengeldzahlung	14.04.2014
Zahlung von Urlaubsgeld	15.06.2014
arbeitsfähig ab	19.07.2014

Beurteilung:

Für die Berechnung der Beiträge ist das Urlaubsgeld dem Entgeltabrechnungszeitraum Juni 2014 zuzuordnen.

————— Ende der Leseprobe —————

Um das komplette Heft zu erhalten,
wenden Sie sich bitte an Ihre BKK
oder nutzen Sie den folgenden Bestellschein
oder bestellen Sie per Internet unter
<http://www.mbo-verlag.com/produkte/bkk-extra-themenhefte/>.

Impressum:

Herausgeber:

BKK Dachverband e. V.
Zimmerstraße 55
10117 Berlin

Alle Rechte vorbehalten

BKK ® und das BKK Logo sind registrierte Schutzmarken des BKK Dachverbandes. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers erlaubt.

Kontakt zum Herausgeber:

E-Mail: betriebservice@bkk-dv.de

Verantwortlicher Redakteur:

Stefan Allary

Diese BKK Extra-Ausgabe ersetzt alle vorangegangenen BKK Extra zu diesem Thema. Alle Ausführungen sind nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Zwischenzeitliche Rechtsänderungen können nicht ausgeschlossen werden. Auch können nicht alle Tatbestände berücksichtigt werden.

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Bestellung der Zeitschrift/Verlag:

MBO Verlag GmbH
Feldstiege 100, 48161 Münster

Ihr Ansprechpartner: Dirk Hüsken

Telefon: 02533/9300-300

Telefax: 02533/9300-35

E-Mail: service@mbo-verlag.com